

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Petition oder deren Raum 30 A.
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Ein Ruffler der Gewerkschaften.

In der Zeitschrift „Die Tat“ — Heft 4, Jahrgang VIII —, die ein gewisses Ansehen genießt und nicht als rückwärtlich gilt, erhebt sich ein Herr Herrmann Barge zu dem Sparzwang für Jugendliche. Es ist keine Tat, die da vollbracht wird, es ist nur ein Streich. Kein Geniestreich. Wir würden uns um die Privatleistung nicht kümmern, richtete sie sich nicht in etwas zu stark herausfordernder Weise an die Adresse der Gewerkschaftsleitungen. Jeder Angriff gegen irgendeinen Volksteil findet irgendwo gläubige Aufnahme und die stillschweigende Duldung gegenüber einer häßlichen Verdächtigung wird von Dummköpfen oder Böswilligen als ein Beweis der Berechtigung des Angriffs betrachtet. Aus diesem Grunde Herrn Barge einige Worte — der Ablehnung. Er spielt sich nämlich als Mahner und Lehrer auf, kein wohlmeinender Lehrer, sondern als einer, der den andern gern etwas am Zeuge flickt.

Wir nehmen gern Anregung und Belehrung entgegen, jedoch eine kleine Voraussetzung muß erfüllt sein. Daß der Lehrmeister einen Finger drohend erhebt und eine Strafpredigt von sich gibt, genügt uns nicht, er muß wenigstens den Stoff beherrschen, so viel Sachkunde besitzen, daß sein Urteil nicht lediglich an dünnen Fäden des Vorurteils und unbeweisbaren Behauptungen baumelt.

Unsere Gründe gegen den Sparzwang gelten Herrn Barge als Ausflüsse eines „formalen Demokratismus“, der sich „auf Theoreme versteift“. Schön gesagt, aber was hat es mit Demokratie zu tun, wenn wir das per sönliche Recht verteidigen, das Recht, über den selbstverdienten Lohn zu verfügen? Uebrigens sind Grundsätze immer noch besser als Hirngespinnste. Und es sind Hirngespinnste, wenn Herr Barge im Sparzwang für die jugendlichen Industriearbeiter ein Mittel zur „Ertüchtigung der Nation“ erblickt. Uns deutet, die Ertüchtigung muß mit der Erziehung zur Selbstständigkeit beginnen und nicht mit einer Verschärfung der Bevormundung — des arbeitenden Jungvolks. Gewiß ist Herr Barge stolz auf seine großartige Entdeckung, daß die Gewerkschaften, „die das manchesterliche Spiel der freien Kräfte im Produktionsprozeß aufs schärfste verurteilen“, gleichzeitig „den Grundsätzen eines schrankenlosen manchesterlichen Wirtschaftsliberalismus huldigen . . ., wo günstige Konjunktoren Jugendlichen einen Lohngewinn (Gewinn? D. B.) sichern, für dessen Höhe es . . . in der Geschichte keine Beispiele gegeben hat“. — Wenn Herr Barge Lohnhöhe mit Kaufkraft des Geldes verwechselt, dann ist die vorstehende Behauptung ebenso hinfällig, wie das meiste, was er einfach behauptet, ohne auch nur zu versuchen, Beweise herbeizubringen. Was zum Ruck hat aber die Selbstbestimmung über verdienten Lohn mit manchesterlichen Grundsätzen im Wirtschaftsleben zu tun?

Unsern Einwand, daß die Fälle von Leichtsinne bei Jugendlichen nicht übermäßig häufig seien, entkräftet unser Lehrmeister nicht, trotzdem gilt er ihm nichts. Daraus muß geschlossen werden, daß er der wenigen Leichtsinrigen wegen auch die vielen ordentlichen Jugendlichen bestrafen will. Und er findet es in der Ordnung, daß der großen Zahl der bedürftigen Eltern, Geschwister und sonstigen Bedürftigen, die von Jugendlichen unterstützt werden, der Brotkorb höher gehängt wird, weil einige Jugendliche solche Verpflichtungen nicht haben oder nicht erfüllen. Nach der Logik des Herrn Barge müßte man die ganze Gesellschaft in Gefängnisse und Zuchthäuser stecken, weil es eine Anzahl von halt- und zuchtlosen Verbrechern gibt. Auch müßte man allgemein die Abstinenz vorschreiben, weil einige Menschen übermäßig viel trinken und sittlich verkommen, usw. usw.

Herr Barge ist Erfinder. Man höre ihn nur: „. . . Nur freilich soll man sich auch nicht scheuen, solche Einnahmen industrieller Jugendlicher (warum nur

solcher? D. B.) als das zu bezeichnen, was sie sind: Lohnwucher, der . . . ganz auf gleiche Linie mit dem Wucher der übrigen Berufsstände zu stellen ist.“ — Arbeitslohn, Wucher! Darauf muß Herr Barge ein Patent haben.

Um den freien Gewerkschaften einen Wischer zu verzeihen, behauptet Herr Barge, die parteipolitisch unabhängigeren Gewerksvereine und die christlichen Gewerkschaften schenken der Jugendfürsorge mehr Beachtung als die „freien“ Gewerkschaften, die „zugleich und nicht zuletzt Agitationsinstrumente innerhalb des sozialdemokratischen Parteikörpers sind“. — Da merkt man, aus welchem Loch der Wind pfeift. Daß Unternehmer, Geistliche und andere Leute, die sich wirklich mit der Jugendfürsorge beschäftigen und aus der Praxis urteilen, der Jugendfürsorge der Gewerkschaften schon manche Anerkennung zollten, kümmert Herrn Barge nicht, er schreibt drauflos. Ein Sparzwang gegen seine unverantwortlichen Schreibereien wäre sehr zweckdienlich. Hören wir ihn nun weiter: „. . . Ihr (der sozialdemokratischen Partei) eine möglichst große Zahl klassenbewußter Genossen zuzuführen, erscheint den Gewerkschaften ein näherliegendes und wichtigeres Ziel, als auf die Vervollkommnung des Menschen im Arbeiter hinzuwirken. Und sicherlich erschwert es die Agitationsarbeit bei Jugendlichen nur, wenn man ihnen in der Verfügungsfreiheit über ihr Einkommen Schranken auferlegen will.“ — Wäre Herr Barge nicht so heimtückisch oberflächlich, dann würde er erklären, falls er an die den Gewerkschaften untergeschobene Nichtsnutzigkeit wirklich selbst glaubt: Weil die Gewerkschaften den Sparzwang als Hez- und Werbemittel mißbrauchen werden, darf man ihn nicht einführen! — Aber warum sich mit Logik quälen, man schreibt verschwenderisch drauflos. So braucht man sich auch nicht mehr zu wundern, daß Herr Barge kock und kühn, ohne Beweise zu versuchen, ohne Einschränkung, ganz allgemein behauptet: „. . . Sobald der in unmündigen Jahren Stehende seinen selbständigen Platz im Wirtschaftsleben ausfüllt und über ausreichende eigene Einkünfte verfügt, fühlt er sich der elterlichen Zucht entwachsen. . . So ist die notwendige Folge ein Zustand innerer Haltlosigkeit, ja Zuchtlosigkeit.“ — So kann nur ein Mann urteilen, der von dem ernstesten Streben in der Jugendbewegung und von der gewerkschaftlichen Erziehungsarbeit keine Ahnung hat. Doch Herrn Barge muß man mildernde Umstände zubilligen. Bringt er es doch weiter fertig, zu erklären, der Sparzwang — für jugendliche Industriearbeiter — „würde nicht ein Ausnahmeverfahren gegen die jugendlichen Elemente des Arbeiterstandes bedeuten, sondern eine Beseitigung der tatsächlichen Ausnahmestellung, die diese — innerhalb der Jugend der übrigen Stände unserer Nation einnehmen.“ — Und worin besteht die Ausnahmestellung der arbeitenden Jugendlichen, die nach Herrn Barge ein „Nebelstand“ ist? Darin, daß „die Angehörigen der studierenden Stände“ sich ökonomische Beschränkungen auferlegen müßten, während der Industriearbeiter schon zu einer Zeit ein Lohnmaximum erreicht, wenn er erst anfangs, sich selbständig zu entwickeln. — Das ist wirklich köstlich! Den Angehörigen der „studierenden Stände“ steht es frei, ebenfalls schon früh ein Lohnmaximum zu erreichen, sie brauchen ja nur Industriearbeiter zu werden. Der arbeitenden Jugend jedoch ist es verwehrt zu studieren. Das ist allerdings eine Ausnahmestellung, für die der Arbeiter nach Herrn Barge bestraft werden muß. Auch hier arbeitet der Herr wieder mit einer sehr oberflächlichen Verallgemeinerung. Der große Teil der Studierenden lebt sorglos; ohne der Gesellschaft Dienste zu leisten, verbraucht er mehr, als je ein Jugendlicher in produktiver Arbeit verdient. Um die von ihm als Nebel empfundene Ausnahmestellung der Industriearbeiter zu beseitigen, schlägt Herr Barge vor, sie etwa bis zum 30. oder 35. Lebensjahre unter Sparzwang zu stellen.

Damit soll der Ertüchtigung der Nation gedient sein und die Grundlage für eine — Arbeitslosenversicherung geschaffen werden. Der Herr bewahre uns vor solchem Volkserzieher und Sozialpolitiker!

Der Mann, der die Gewerkschaften ruffelt, sich als Lehrmeister aufspielt, schlägt ernsthaft vor, Leute, die von Jugend auf ihr Brot verdienen müssen, bis an die Grenze ihres arbeitsfähigen Alters unter Sparzwang zu stellen! Mit solchen Neuorientierungsplänen braucht man sich weiter nicht auseinanderzusetzen, es genügt, sie niedriger zu hängen.

Der abgesetzte Professor.

Von A. Thiele.

Vor einiger Zeit wurde bekannt, daß der Professor Bertrand Russell in Oxford (England) abgesetzt worden sei wegen seine pazifistischen Lehren. Vorher war er aus demselben Grunde zu Geldstrafe verurteilt worden. Ein holländisches Blatt teilt jetzt die Ansichten mit, die Russell vertritt und die für so staatsgefährlich befunden worden sind, daß die Absetzung des Mannes der Regierung als allein genügende Sühne erschienen ist.

Nach Russell wird die Frage, ob ein Krieg gerechtfertigt sei, vom juristischen Standpunkte aus betrachtet: dieser oder jener Vertrag sei verletzt, diese oder jene unfreundlichen Handlungen seien begangen worden. — Diese Auffassung haben den Vorteil, daß sie tragen Menschen eine leichtanwendbare Formel an die Hand gibt. In Wirklichkeit aber sei das ein Grundsatz, nach dem zwar die Beziehungen der Einzelwesen in einem Staate zu regeln sind, nicht aber die Beziehungen zwischen den Staaten selbst. Es gibt, fährt Russell fort, kein „internationales Gesetz“; denn es gibt keine Sanktion und keine Polizeimacht, die fähig oder bereit wäre, den Gehorsam zu sichern. Der Hauptzweck der Verträge ist denn auch eigentlich, diejenige Art von Vorwänden zu liefern, welche man als genügend erachtet, um ihrewillen einen Krieg zu beginnen. Ein Staat gilt als gewissenlos, wenn er ohne einen solchen Vorwand in den Krieg zieht, es sei denn gegen ein kleines Land. In diesem Falle wird er nur dann getadelt, wenn dieses kleine Land zufällig unter dem Schutze einer Großmacht steht. England und Rußland dürften Persien, unmittelbar nachdem sie seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit garantiert hatten, unter sich aufteilen, weil keine andere Großmacht ein anerkanntes Interesse in Persien hat und Persien einer jener kleinen Staaten ist, demgegenüber die Verpflichtungen eines Vertrages nicht als bindend betrachtet werden. Frankreich und Spanien, die auf gleiche Weise die Selbstständigkeit Marokkos gewährleisteteten, dürfen dieses Land nicht aufteilen, bevor sie nicht Deutschland entschädigt haben, da Deutschland ein rechtmäßiges Interesse an der Erhaltung dieses Landes hat. Da alle Großmächte die Neutralität Belgiens garantiert haben, hat England das anerkannte Recht, die Verletzung dieser Neutralität zu rächen; ein Recht, welches ausgeübt wird, weil es augenblicklich im Interesse Englands liegt.

Die Kriege dürfen also, meint Russell, nicht vom juristischen Standpunkte aus beurteilt werden. Die Rechtfertigung eines Krieges könne nur darin liegen, daß das Gute, welches aus ihm ersprieht, das Böse übertrifft, das er erzeugt. Solche Kriege habe es gegeben; vom jetzigen Kriege jedoch gelte das nicht. Prinzipienkriege und Kolonisationskriege seien ziemlich oft gerechtfertigt, Selbstverteidigungskriege selten. Prellkriege, wie der gegenwärtige einer sei, niemals. Als Prinzipienkrieg sei der Widerstand Hollands gegen Engländer und Franzosen im Mittelalter gerechtfertigt gewesen, weil die religiöse Duldung, die Holland übte, von den Gegnern angegriffen worden sei. Es komme jedoch nur äußerst selten vor, daß ein Grundsatz von wirklichem Werte für die Menschheit nur durch Waffengewalt verbreitet werden könne. Wenn manche Engländer und Franzosen jetzt behaupten, der

gegenwärtige Krieg sei ein Krieg der Demokratie, so sei zwar zugegeben, daß die Demokratie der Weststaaten durch einen Sieg Deutschlands leiden würde, doch sei zu betonen, daß die Demokratie einem widerstrebenden Deutschland als Teil der Friedensbedingungen auferlegt werden könne.

Verteidigungskriege würden allgemein als berechtigt angesehen. Wäre das richtig, dann sei noch nie ein Krieg geführt worden, den man nicht einen Krieg der Selbstverteidigung genannt hätte. Jeder Strategie versichert, die einzig wahre Verteidigung sei der Angriff. In solchen Fällen, in denen ein Krieg zwischen Völkern verschiedener Kultur stattfindet, könne ein Selbstverteidigungskrieg aus denselben Gründen gerechtfertigt sein wie ein Prinzipienkrieg. Nach Russell ist aber in der praktischen Politik im Wehrlosigkeitsprinzip in vielen Fällen unendlich mehr Weisheit enthalten, wenn man nur den Mut hätte, es anzuwenden. Eine Kulturkollision könne einer andern gegenüber durch einen Sieg viel weniger erreichen, als man gewöhnlich annimmt. England könne Deutschland durch einen vollständigen Sieg nicht vernichten, noch würde umgekehrt Deutschland England vernichten können, selbst wenn die englische Flotte auf dem Meeresgrunde läge, und wenn auch London von den Preußen besetzt wäre. Die englische Kultur, die englische Sprache usw. würden bestehen bleiben. Niemand könne im Ernste annehmen, daß Deutschland jemals wagen würde, die Verwaltung Englands auf sich zu nehmen. Schon allein die politischen Schwierigkeiten würden unüberwindlich sein.

Das sind nach dem „Nieuwe Rotterdamschen Courant“ die Ansichten, um derenwillen Professor Russell abgesetzt worden ist. Man fragt vergeblich, welche der Darlegungen so staatsgefährlich sein soll, daß die Absetzung begründet wäre. Als vor einer Reihe von Jahren unser Parteigenosse Dr. Leo Arons seine Stellung als Privatdozent für Physik an der Berliner Universität wegen seiner Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie entzogen wurde, da machten sich mit Recht englische Blätter außerordentlich lustig über diesen Meinungszwang und die politische Kurzsichtigkeit der entscheidenden preußischen Behörden. Und sie hoben im selbstgefälligen Vergleiche hervor, so etwas könne im demokratischen England nicht vorkommen. Es will scheinen, daß der Fall Russell mindestens nicht leichter wiegt als der Fall Arons, zumal die preußische Regierung nie behauptet hat, nach demokratischen Grundsätzen zu verfahren, während diese Versicherung fortgesetzt aus dem Munde der englischen Staatsmänner vernommen werden kann.

Gern mag zugegeben werden, daß einige der Ausführungen Russells bey englischen Regierung wenig behagen. Der Hinweis auf das englisch-russische Verhalten gegenüber Persien mag peinlich sein. Aber es ist doch absolut wahr, was darüber gesagt wird. Die englische Regierung hätte zufrieden sein sollen, daß Russell nicht auch ihr Verhalten zu Irland, Ägypten und Griechenland in den Bereich seiner Betrachtungen gezogen hat. Wie wenig dort der vielberufene Rechtsstandpunkt zur Anwendung gelangte und gelangt, weiß alle Welt. Was Griechenland sich von Frankreich und England seit Jahr und Tag gefallen lassen muß, übersteigt längst alles Maß. Aber Griechenland ist eben klein und keine andere Großmacht kann sich jetzt seiner annehmen. Darum dürfen die beiden Westmächte, die in unendlichen Wiederholungen versichert haben, sie führten den Krieg für Freiheit und Recht und für die Unabhängigkeit der neutralen Kleinmächte gegenüber dem unerzittlichen Deutschland, sich im kleinen Griechenland alles herausnehmen. Was Russell nach dieser Richtung sagt, ist durchaus zutreffend.

Was der abgesetzte englische Professor der Philosophie weiter behauptet, ist nicht einwandfrei. Seine Einteilung der Kriege in die angeführten vier Arten, ist recht oberflächlich. Die wichtigste Triebfeder aller Kriege, die wirtschaftlichen Verhältnisse, erwähnt er überhaupt nicht. Und was er über die Verteidigungskriege sagt, erschöpft ihr Wesen bei weitem nicht. Richtig ist allerdings, daß England nicht Deutschlands Kultur und Deutschland nicht Englands Eigenart unterdrücken könnte. Doch darauf allein kommt es auch nicht an. Sähen die Engländer in Berlin oder die Deutschen in London, so würde der Sieger dem Besiegten schwere Verpflichtungen auferlegen, die zwar Sprache und kulturelle Eigenart des Unterlegenen nicht antasteten, aber seine freie Entwicklung auf lange Zeit hinaus schwer hinderten. Vielleicht ist es gerade der Satz von den „Preußen in London“, der dem harmlosen Professor das Amt gekostet hat. Demgegenüber sei jedoch hervorzuheben, daß Russell ein andermal nicht nur Deutschland-Österreich-Ungarn als den Hauptschuldigen am Kriege erklärt, sondern daß er auch ausdrücklich einen Sieg der Westmächte über die Zentralstaaten als erwünscht bezeichnet hat. Nur seine wissenschaftlich-philosophische Ansicht, nicht seine praktischen politischen Ziele können deshalb bei seiner Absetzung entscheidend gewesen sein. Das hätte eine Regierung unterlassen sollen, die auf demokratische Duldsamkeit so großes Gewicht legt wie das Kabinett Asquith, das uns Deutschen lange Zeit durch die

Leidung innerlich für sich zu gewinnen suchte, das Ziel der Westmächte bestehe darin, das unglückliche Deutschland von preußischen Militarismus zu befreien. Wer so im eigenen Hause wirtschaftet wie England — dem Falle Russell könnten zahlreiche andere Beispiele von stärkster Unduldsamkeit zur Seite gesetzt werden — hat kein Anrecht zu verlangen, daß ihm geglaubt wird, wenn er versichert, er wolle andern Völkern die Freiheit und die Demokratie bringen.

Die Not des Krieges und übermäßige Kriegsgewinne.

sk. Ungefähr gleichzeitig mit der Äußerung des Reichsanzlers über mörderische Lebensmittelpreise in seiner Antwort auf die Eingabe der Generalkommission der Gewerkschaften, zur Unterdrückung der auch von ihm bedauerten Preistreiberien auf dem Lebensmittelmarkt würden noch weitere Maßnahmen getroffen werden, in der Verurteilung jeglicher Form von Kriegswucher und dem Bestreben, dies giftige Uebel auszurotten, könne keine Meinungsverschiedenheit bestehen, wird in der offiziellen Sammlung grundlegender Reichsgerichtsentscheidungen der Wortlaut der Urteilsbegründung zu dem Urteil des dritten Straffenats vom 14. Februar 1916 veröffentlicht, nach welchem auch ein den Marktpreis nicht übersteigender Preis einen übermäßigen Gewinn bedeuten kann, wenn der Marktpreis mit der allgemeinen Marktlage nicht übereinstimmt. Da die Frage täglich vor Gericht aktuell werden kann, geben wir aus der Begründung das Wesentliche nachstehend wieder:

Die Auffassung, ein den Marktpreis nicht übersteigender Preis könne keinen übermäßigen Gewinn „im Sinne der Bundesratsverordnung“ vom 23. Juli 1915 enthalten, trifft nicht zu. Die Verordnung soll bewirken, daß die darin bezeichneten Gegenstände des täglichen Bedarfs allen Bevölkerungskreisen zugänglich bleiben. Die Not des Krieges, die allen gemeinsam ist und von allen einmütig und opferwillig getragen werden muß, soll nicht von einzelnen dazu benützt werden dürfen, Gewinne auf Kosten des Gemeinwohles für sich auszunützen.

Bei Prüfung, ob ein geforderter oder gezahlter Preis einen übermäßigen Gewinn enthalte, verlangt die Verordnung eine „Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage“. Diese, eine Gesamtheit von Beziehungen, und der Marktpreis einer Ware sind nicht dasselbe. Die Marktlage berücksichtigend, bedeutet nicht, der Händler dürfe mit dem Marktpreis gehen, ihm folgen und die eigenen Preise danach richten, wie die Revision meint. Denn dabei würde gerade das eintreten können, was verhütet werden soll. Die in der Verordnung bezeichneten Gegenstände könnten den Verbrauchern in einem Maße verteuert werden, daß es nur wenigen unter ihnen möglich wäre, sie zu erwerben. Es würde so die Ernährung und Lebenshaltung weiter Kreise der Bevölkerung erschwert und damit die allgemeine Wohlfahrt durch einen schrankenlosen Erwerbssinn einzelner gefährdet werden können. Dem übermäßigen Gewinn des einzelnen steht nicht der Marktpreis der Ware, sondern der gewöhnliche Gewinn gegenüber, wie er auch sonst beim Verkauf von gewissen in der Verordnung genannten Gegenständen üblich und angemessen ist, um den Handel damit nutzbringend zu gestalten, ein Gewinn, der durch die gesamten Verhältnisse, insbesondere die Marktlage, gerechtfertigt wird, also sachlich begründet ist. Nur diesen läßt die Verordnung zu. Sie ist gerade dazu bestimmt, der Meinung entgegenzutreten, als dürfe der Kaufmann beim Handel mit Gegenständen der dort genannten Art die gleichen Preise nehmen wie andere und so jedweden Nutzen einheimen, der sich irgend erzielen lasse. Es wird untersagt, die Preise nach Belieben in die Höhe zu schrauben, um die vorteilhafte Marktlage und die Not des Krieges zu Geldgewinn auszunützen, die in gewöhnlichen Zeitläuften dem Kaufmann in der Regel aus der Ware nicht zugeflossen wären und in den Verhältnissen keine Stütze finden. Auch in einem dem Marktpreis entsprechenden Preis kann daher für den einzelnen Verkäufer ein übermäßiger Gewinn stecken.

Kriegswochenhilfe.

I. Wöchnerinnen, deren Ehemänner bei Kriegsausbruch noch aktiv dienten, haben Anspruch auf die Kriegswochenhilfe.

Es kommt immer wieder vor, daß Frauen, deren Männer bei Ausbruch des Krieges noch aktiv dienten, aber später Kriegstraum vornahmen, mit dem Anspruch auf Kriegswochenhilfe abgewiesen werden, weil § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 dem entgegensteht. Der § 1 lautet:

Wöchnerinnen wird während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reiches eine Wochenhilfe gewährt, wenn ihre Ehemänner

1. in diesem Kriege dem Reiche Kriegsdienst-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind und
2. vor Eintritt in diese Dienste auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gegen Krankheit versichert waren.

Die Krankenkassen verneinten die Kriegswochenhilfe für die Wöchnerinnen, deren Ehemänner bei Ausbruch des Krieges aktiv dienten, deshalb, weil die 26 Wochen respektive 6 Wochen Kassenmitgliedschaft in die 12 Monate vor Eintritt in diese Dienste fallen müßten. Unter „diese Dienste“ verstand man nur Kriegsdienste. Das Reichsamt des Innern hat dagegen am 9. März 1915 (II. 1331) seine Ansicht dahin ausgesprochen: „Kriegsdienste“ können freiwillig in solchen Fällen nicht in Frage, wohl aber könnten unter den „ähnlichen Diensten“ (oben Ziffer 1) in diesem Zusammenhange auch militärische

Dienstleistungen im Frieden verstanden werden.“ Das Reichsversicherungsamt entschied am 12. Juli 1915 (IIa. K. 126/15) ebenfalls zugunsten der Wöchnerinnen. Der Sachverhalt war folgender: Der Ehemann der Wöchnerin diente seit 15. Oktober 1912 aktiv. Bis dahin war er über ein Jahr lang Mitglied einer Kasse gewesen. Am 6. März 1915 kam die Frau nieder und verlangte nun von der Krankenkasse Kriegswochenhilfe nach obigem § 1. Die Kasse wie auch das Versicherungsamt wiesen die Frau ab, da ihr Mann schon seit 15. Oktober 1912 (Eintritt zum Militär) nicht mehr gegen Krankheit versichert war und daher die Voraussetzung in § 1, Ziffer 2 nicht erfüllt sei. Das Reichsversicherungsamt erklärte aber, daß die Entscheidung davon abhängt, ob die Worte „in diese Dienste“ auf die Worte: „in diesem Kriege dem Reiche Kriegsdienst-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste“, leiten zurückbezogen werden müssen, oder ob man die Beziehung auf die Worte „Kriegsdienst-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste“ beschränken könne, die dem Reiche überhaupt, unter Umständen also auch vor Kriegsbeginn, geleistet wurden. Das Reichsversicherungsamt schloß sich der letzteren Auffassung an, daß es sich bei dem vor Kriegsbeginn erfolgten Eintritt in diese „ähnlichen Dienste“ um die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht handelt. Es unterliege keinem Bedenken, militärische Dienstleistungen im Frieden als „ähnliche Dienste“ im Sinne obiger Bekanntmachung anzusehen. Eine entgegengesetzte Auffassung würde ein wenig erfreuliches und in Laienkreisen kaum verständliches Ergebnis darstellen.

II. Anspruch auf Kriegswochenhilfe haben auch Ehefrauen, deren zum Kriegsdienst verpflichtete Männer bei Ausbruch des Krieges in Feindesland arbeiteten und dort als Zivilgefangene zurückgehalten werden.

Der § 1 der obigen Bekanntmachung handelt auch von Personen, die durch Gefangennahme verhindert sind, dem Reiche Kriegsdienst- u. a. m. Dienste zu leisten. Auch hier nahmen Kassen und Versicherungsämter an, daß Frauen von solchen Zivilgefangenen, die im Auslande interniert und dadurch von vornherein an der Leistung von Kriegsdiensten verhindert waren, für die Kriegswochenhilfe nicht in Frage kämen. Auch in diesem Falle entschied das Reichsversicherungsamt zugunsten der Frauen. Der Fall lag wie folgt: Der Mann — unausgebildeter Landsturmpflichtiger — arbeitete bei Ausbruch des Krieges in Rußland und wurde dort gefangen gehalten. Der Antrag auf Kriegswochenhilfe wurde abgelehnt, weil der Ehemann nicht Kriegsgefangener, sondern Zivilgefangener sei. Das Reichsversicherungsamt hat jedoch erklärt, daß die Bekanntmachung nicht engberzig ausgelegt werden dürfe. Es sei zwar nicht zu verkennen, daß der Wortlaut des § 1 der Bewilligung entgegenzusehen scheine; aber dem Wortlaut könne keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden, da es sich hier nicht um ein hinsichtlich der Ausdrucksweise eingehend beratenes Gesetz, sondern um eine aus Anlaß des Krieges im Hinblick auf die Dringlichkeit des Gegenstandes verfaßte Rechtsverordnung handle. Jedenfalls läßt auch § 1 Nr. 1 ohne Zwang die Deutung zu, daß hiervon auch solche Personen erfasst werden sollen, die in diesem Kriege durch Gefangennahme an der Leistung von Kriegsdiensten verhindert sind, wenn sie zur Leistung solcher Dienste verpflichtet gewesen wären. (Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 10. April 1916 (IIa. K. 54/16).)

II. Haben Ehefrauen Militärgefangener Anspruch auf Kriegswochenhilfe?

Diese Frage der Allgemeinen Ortskrankenkasse Hannover hat das Reichsamt des Innern am 7. Juni 1916 mit folgender Begründung verneint: Wenn der Wortlaut des § 1 besagt, daß die Unterstützung auch denjenigen zu gewähren ist, welche an der Weiterleistung der Kriegsdienste durch Gefangennahme verhindert sind, so sind damit offenbar diejenigen Kriegsteilnehmer gemeint, die in feindliche Gefangenschaft geraten sind, oder auch im neutralen Auslande interniert werden. Die Gewährung der außerordentlichen Unterstützung auch an solche Personen, die den Kriegsdienst infolge einer Straftat nicht weiter fortsetzen können, würde des inneren Grundes entbehren. Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß die Fortsetzung der Kriegsteilnahme nicht durch die Gefangennahme, sondern durch die Fahnenflucht verhindert worden ist und die Gefangennahme nicht eine Folge des Kriegsdienstes, sondern die Folge einer Fahnenflucht, also gerade einer Nichtleistung des Kriegsdienstes ist. („Ortskrankenkasse“ Nr. 15/1916).

Internationale Nachrichten.

Aus der Schweiz. Am 19. und 20. August hielt der Schweizer Zimmererverband seine 13. Delegiertenversammlung in Zürich ab. Vertreten waren auf dieser Versammlung außer drei Mitgliedern des Zentralvorstandes, dem Obmann der Beschwerdekommision, dem Vertrauensmann für die Kantone Zürich und Luzern noch 20 Delegierte, welche zusammen 16 Sektionen vertraten. Als Gäste nahmen weiter teil: ein Vertreter des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands und ein Vertreter des Schweizer Gewerkschaftsbundes. Aus der Tagesordnung wollen wir besonders hervorheben den Bericht des Zentralvorstandes, Stellungnahme zu den Verschmelzungen und Stellungnahme zur Verteuerung der Lebenshaltung.

Aus dem im Druck vorliegenden Geschäftsbericht, der sich über die Jahre 1915 und 1916 erstreckt, ist zu entnehmen, daß nach einer im Jahre 1915 vorgenommenen statistischen Erhebung die Zimmerer der Schweiz durchschnittlich 2475 Stunden im Jahre beim Unternehmer beschäftigt waren. Während dieser Zeit verdienten sie Fr. 1702,28 oder pro Stunde im Durchschnitt 67,4 Centimes. Die Mitgliederzahl, die im Jahre 1913 noch 1586 betrug, ist im Jahre 1914 auf 1115 und im Jahre 1915 auf 607 zurückgegangen. Dieser Rückgang ist lediglich dem jetzt tobenden Kriege und seinen Folgen zuzuschreiben. Unter normalen Verhältnissen wird bekanntlich alljährlich eine ganze Anzahl fremder Zimmerer aus Deutschland in der Schweiz beschäftigt. Alle diese sind fast ohne Ausnahme zum Militärdienst in Deutschland eingezogen worden. Außerdem ist aber auch ein erheblicher Teil deutscher Zimmerleute in der Schweiz

verheiratet. Auch diese mußten zum Militärdienst nach Deutschland zurück. Schließlich kommt noch die Mobilmachung in der Schweiz selbst hinzu, wodurch wiederum eine Anzahl Schweizer Mitglieder zu den Fahnen berufen wurden. All dieses macht den Rückgang des Mitgliederbestandes leicht erklärlich. Dementsprechend hat sich auch die Finanzgebarung des Verbandes geändert. So betrug die reine Einnahme des Verbandes, ohne den aus dem Jahre 1913 übernommenen Kassenbestand, im Jahre 1914 noch Fr. 22 687,41, der eine Ausgabe von Fr. 28 163,08 gegenüberstand. Im Jahre 1915 fiel alsdann die reine Einnahme auf Fr. 13 664,11, bei einer Ausgabe von Fr. 21 807,39. Dadurch ging das Vermögen der Verbandshauptkasse von Fr. 35 694,35 am Schlusse des Jahres 1913 auf Fr. 22 779,65 am Schlusse des Jahres 1915 zurück. Das Gesamtvermögen betrug am Schlusse des Jahres 1915 Fr. 61373,95. Irgendwelche Einwendungen wurden gegen den Bericht des Vorstandes nicht erhoben und dieser sowie die Abrechnung und der Bericht der Beschwerdekommision einstimmig genehmigt.

Zur Verschmelzungsfrage wurde ein diesbezüglicher Antrag der Sektion Zürich von einem der Züricher Delegierten in längeren Ausführungen begründet. Für den Anschluß an den Holzarbeiterverband wurde besonders der Rückgang des Verbandes infolge des Krieges ins Feld geführt. Das Richtige sei, den Verband an einen andern anzugliedern, um dem gänzlichen Untergang desselben vorzubeugen. Die Agitation könne erfolgreicher betrieben werden, und die Befürchtungen, die Bewegungsfreiheit bei Lohnbewegungen zu verlieren, seien unbegründet. Für den Sekretär werde in bester Weise gesorgt, und auch das Vermögen des Verbandes sei für die ersten zwei Jahre sichergestellt. Es könnte also ruhig gewagt werden. Die Diskussion hierüber war eine äußerst lebhaft. Mit Ausnahme der Delegierten von Zürich stellten sich alle andern auf den Standpunkt, daß die Zimmerleute sich selbst helfen müssen, wenn sie ihre wirtschaftliche Lage verbessern wollen. Auch wurde hervorgehoben, daß die technische Entwicklung die Zimmerleute immer mehr von den Holzarbeitern ab-, den Maurern aber mehr zudränge. Aber auch eine Verschmelzung mit einem Bauarbeiterverband habe der Zentralvorstand abgelehnt, und zwar nicht nur aus materiellen, sondern auch aus prinzipiellen Gründen. Eine Ersparnis in den sogenannten unproduktiven Ausgaben wird nicht gemacht. Die Kämpfe werden aber erheblich schwieriger und teurer, wenn sie miteinander verwickelt werden. Ohne Selbsthilfe werde es für die Schweizer Zimmerleute nicht gehen. Bei der Eigenart des Zimmergewerbes biete aber eine Berufsorganisation die beste Gewähr für einen Erfolg. In der Abstimmung wird der Antrag Zürich gegen drei Stimmen der Sektion Zürich abgelehnt. Dafür wird aber folgende Resolution gegen drei Stimmen angenommen: „Die Delegiertenversammlung nimmt Kenntnis von den Gründen, die dem Zentralvorstand Anlaß gegeben haben, die Verschmelzung zu einem einheitlichen Bauarbeiterverbande abzulehnen. Sie billigt die Haltung des Vorstandes und spricht die Erwartung aus, daß auch in Zukunft seitens des Vorstandes ohne ausdrücklichen Auftrag der Delegiertenversammlung keine Schritte unternommen werden, die die Selbständigkeit des Verbandes benachteiligen könnten.“

Ueber die Teuerung referierte Schrader-Basel, dessen Ausführungen sich im wesentlichen mit der nachstehenden Resolution decken; diese wurde dann auch einstimmig angenommen: „In Erwägung, daß die seit Kriegsbeginn eingetretene Verteuerung der Lebenshaltung noch immer größeren Umfang annimmt und die gegenwärtig schon so traurige Lage der Berufskollegen noch mehr zu verschlechtern droht, beschließt die 13. Delegiertenversammlung, alle Bestrebungen der schweizerischen Arbeiterschaft, die darauf abzielen, der Teuerung entgegenzuarbeiten und der Arbeiterschaft Erleichterung zu verschaffen, durch den Verband zu unterstützen. Die Versammlung nimmt Kenntnis von dem Resultat der diesjährigen Lohnbewegungen und konstatiert, daß das Ergebnis in keiner Weise den Bedürfnissen der Berufskollegen entspricht. Es wird bedauert, daß die Arbeitgeber im Zimmergewerbe der Notlage ihrer Arbeiter so wenig Rechnung tragen, und die Sektionen werden aufgefordert, mit mehr Nachdruck für eine Erhöhung des Lohnes einzutreten und kein Mittel unversucht zu lassen, um eine angemessene Lohnerhöhung beziehungsweise Teuerungszulage zu erhalten. Da es auch im Interesse des Staates liegt, die Arbeiterschaft leistungsfähig zu erhalten, werden die Sektionen verpflichtet, in ihren Gemeinden dahin zu wirken, daß bei der Vergabe kommunaler Arbeiten nur jene Arbeitgeber berücksichtigt werden, die ihren Arbeitern eine angemessene Teuerungszulage ausrichten. Im weiteren werden die Sektionen aufgefordert, überall, wo es noch nicht geschehen ist, von den Gemeinden beziehungsweise Kantonen Zuschüsse zu der Arbeitslosenunterstützung zu verlangen. Wo die Sektionskassen es erlauben, sollen die in Aussicht stehenden Subventionen vorschussweise schon in der nächsten Unterstützungsperiode zur Auszahlung gelangen. Der Zentralvorstand wird beauftragt, im Schweizer Gewerkschaftsbund dahin zu wirken, daß so bald als möglich die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen auch durch den Bund subventioniert werden.“

Zu den weiteren Punkten der Tagesordnung wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Das Statut bleibt noch für weitere zwei Jahre in Kraft. 2. In den nächsten zwei Jahren dürfen nur 50 pZt. der Einnahmen der Zentralkasse für die Arbeitslosenunterstützung verwendet, der Rest soll von den Sektionskassen gedeckt werden. 3. Der Zentralvorstand erhält Vollmacht, den kleinen Sektionen, die finanziell nicht in der Lage sind, einen Delegierten zu entsenden, einen Beitrag zu den Delegationskosten zu gewähren, falls diese Sektionen rechtzeitig darum nachsuchen. 4. Das Protokoll des Delegiertentages soll diesmal unentgeltlich an die Mitglieder abgegeben werden. 5. Als Vorort wird Basel und als Sekretär Schrader wiedergewählt. 6. Die nächste Delegiertenversammlung soll wieder in Zürich stattfinden.

Damit waren die Arbeiten des Delegiertentages erledigt, und der Präsident Degen schloß die Verhandlungen mit dem Wunsche, daß die Delegierten einen guten Eindruck von den Verhandlungen mit nach Hause nehmen und sich in ihren Sektionen bemühen möchten, die gefaßten Beschlüsse zur Anerkennung zu bringen.

Verbandsnachrichten.

Berichte aus den Zahlstellen.

Hamburg und Umgegend. Schon mehrfach ist in unserem Verbandsorgan, „Der Zimmerer“ Nr. 23, 27 und 37, auf unsere Bestrebungen verwiesen worden, für die in eigener Regie des Hamburger Staates beschäftigten Zimmerer die gleiche Teuerungszulage zu erlangen, wie solche nach den Vereinbarungen vom 3. Mai d. J. die Privatunternehmer zahlen müssen. Es ist jedoch nur ein Teilerfolg erzielt worden dahingehend, daß dieselbe Zulage nur den von Unternehmern in Tagelohn gestellten Zimmerern zuerkannt worden ist, nicht aber den in Staatsregie beschäftigten. Nach der Neuregelung der Teuerungszulagen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des hamburgischen Staates durch die Bekanntmachung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die Anfang Juli bekanntgegeben wurde, erhalten Arbeiter mit eigenem Haushalt 60 % Zulage pro Tag. Für Kinder wird noch eine besondere Zulage gewährt. In der benannten Bekanntmachung des Senats war auch vorgesehen, daß Arbeiter ohne eigenen Haushalt, also Ledige, die Hälfte der Teuerungszulage, 30 % pro Tag, erhalten sollten. Demnach erhielten auch die ledigen Zimmerer auf den Staatsplätzen ab 1. Juli dieses Jahres 30 % Zulage pro Tag. Nach längerer Zeit muß aber wohl der Wasserbaudirektion, welche der Bau-Deputation untersteht, der Gedanke gekommen sein, daß die Ledigen von der Neuregelung der Teuerungszulage nicht betroffen werden, keine Zulage erhalten sollen. Vor einiger Zeit erhielten die ledigen Zimmerer auf dem Staatszimmerplatz Steinwärder durch den Betriebsleiter die Mitteilung, daß die Zahlung der Zulage von 30 % pro Tag auf einem Irrtum beruhe und demnach die bereits gezahlte Zulage bei der nächsten Lohnzahlung am Sonnabend, 26. August, wieder in Abzug gebracht würde. Was keiner erwartet hatte, traf ein. Tatsächlich wurde den ledigen Zimmerern am Sonnabend, 26. August, die seit dem 1. Juli erhaltene Zulage im Gesamtbetrag von M 11,10 vom Lohn abgezogen. Der Vorstand unserer Zahlstelle wandte sich hierauf, sofort unterm 28. August schriftlich an die Hamburgische Wasserbaudirektion mit dem gefälligen Ersuchen um diesbezügliche Rückantwort. Unterm 4. September ging hierauf folgende Antwort ein:

Der Wasserbaudirektor. J.-Nr. 2059/2.

An die Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands für Hamburg und Umgegend.

Auf das gefällige Schreiben vom 28. August 1916 erwidere ich Ihnen, daß den ledigen Angestellten und Arbeitern laut Senatsverfügung nur dann eine Kriegsbeihilfe von 30 % täglich zusteht, wenn sie einen Tagelohn von weniger als M 6,50 verdienen. Dies trifft aber bei den Zimmerern nicht zu, da sie einen höheren Tagelohn erhalten. Die irrtümliche Anweisung der Kriegsbeihilfe mußte rückgängig gemacht werden, doch hätte die Rückzahlung unter Verteilung auf eine Anzahl Wochen geschehen können.

Wie mir vom Staatszimmerplatz mitgeteilt wird, haben die Beteiligten der Rückzahlung der M 11,10 im ganzen von dem Lohn am 26. August zugestimmt.

J. J. Bubendey.

Soziales Empfinden geht aus obigem nicht hervor. Die Ledigen haben unter den hierorts vorherrschenden außergewöhnlichen Teuerungsverhältnissen gleichfalls zu leiden, ja, sie sind nicht einmal in der Lage, ihre Einkäufe an Lebensmitteln in der Weise vorzunehmen wie Verheiratete mit Familie. Der Preis für ein Mittag- respektive Abendessen ist gegen früher fast um das Doppelte gestiegen und essen müssen die Ledigen doch auch, um ihre Arbeitskraft zu erhalten. Unter den ledigen Zimmerern, welche auf dem Staatsplatz beschäftigt sind, sind größtenteils ältere Kameraden, die nicht das Glück hatten, sich ein eigenes Heim zu gründen. Es wäre dringend erwünscht, wenn die Senatsbeschlüsse einer Revision unterzogen würden, um Arbeitgeber und Arbeitnehmern gerecht zu werden. Den Arbeitern würde ein ihnen tariflich zustehendes Recht zu teil, den Unternehmern aber wäre der Anlaß genommen, in der Folge sich auch noch weiter darauf zu berufen, daß in hamburgischen Staatsbetrieben für einen geringeren Lohn gearbeitet wird als in Privatbetrieben. Staatsbetriebe sollen doch Musterbetriebe sein und vorbildlich wirken!

Stettin. Am 29. August tagte unsere Mitgliederversammlung. Auf der Tagesordnung stand: Kassenbericht vom zweiten Quartal 1916 und innere Verbandsangelegenheiten. Der Kassierer gab die Abrechnung bekannt, deren Richtigkeit die Revisoren bestätigten. Auf Antrag desselben wurde der Kassierer entlastet. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des zweiten Quartals 191. An Zentralkriegsunterstützung wurden im Juni dieses Jahres M 1166 ausgezahlt. Unter „Innere Verbandsangelegenheiten“ berichtete der Vorsitzende zunächst, daß der Kartellbeitrag um M 1,20 pro Mitglied und Jahr erhöht werden soll. Zur Begründung führte er aus: Nach Erschöpfung der vorhandenen eigenen Mittel hat die Generalkommission dem Gewerkschaftskartell Stettin bereits M 3000 leihweise überwiesen, und wird dieser auch weiter helfen, wenn diesseits ernüchterte Anstrengungen gemacht werden, um über die schwierigen Kriegsverhältnisse hinwegzukommen. Nach Einsichtnahme in die Kassenverhältnisse des Kartells, wobei ein Bestand von 6000 Mitgliedern zugrunde gelegt ist, steht das Kartell vor einem Fehlbetrag von rund M 1500 vierteljährlich. Dazu kommt aber noch ein ebenso notwendiger Zuschuß für das Volkshaus, der M 1200 für das Vierteljahr beträgt. Die Gesamtsumme der Ausgaben, die das Kartell vierteljährlich zu leisten hat, beläuft sich auf

M 3600. Und zur Erzielung dieses Betrages werde es notwendig, den Kartellbeitrag um den obigen Satz zu erhöhen. Um die Einrichtungen, die das Stettiner Gewerkschaftskartell geschaffen hat, zu erhalten, damit die Genossen, die im Felde stehen, sie bei ihrer Rückkehr in die Heimat ungerührt vorfinden, dazu wollen wir mit beitragen und demgemäß unsere Zustimmung geben. Nach einer kurzen Debatte wurde der Antrag von der Versammlung angenommen. Des weiteren berichtete Kamerad Michaelis, daß gemäß der am 3. und 4. Mai in Berlin getroffenen Vereinbarungen vom 1. September an weitere 2 % von den Arbeitgebern gezahlt werden müssen. Der Stundenlohn mit der Teuerungszulage betrage vom 1. September an für Stettin 75 %. Sollte von Seiten der Arbeitgeber dieser nicht gezahlt werden, so sei sofort auf unserm Verbandsbureau Mitteilung zu machen. Es wurde für jeden Platz ein Fragebogen herausgegeben, in welchem die Arbeitszeit und der Stundenlohn für September 1916 festgesetzt werden soll; ferner wieviel Kameraden und Lehrlinge auf jedem Platz und jeder Arbeitsstelle beschäftigt sind. Redner richtete an die Kameraden das Ersuchen, bei der Feststellung mit tätig zu sein und die Fragebogen dem Verbandsbureau umgehend zurückzugeben, weil bis zum 19. September die Umfrage beendet sein muß. Ferner teilte Redner mit, daß ihm vom Sekretär des Arbeitgeberbundes mitgeteilt worden ist, daß die Zimmerer, die bei der Firma Grunewald, die in Altdamm Arbeiten ausführt, 80 % Stundenlohn gefordert haben und der Arbeitgeber darüber sehr ungehalten wäre. Selbiger Arbeitgeber würde gut tun, den Lohnsatz ordentlich durchzusehen, da würde er finden, das Altdamm nicht zum Lohngebiet Stettin gehört, und den Zimmerern Stettins nichts im Wege steht, in Altdamm einen höheren Stundenlohn zu fordern, wo andere Stettiner Firmen anstandslos eine Auslösung von M 2 pro Tag gezahlt haben. Des weiteren wurde von einem Kameraden, der bei der Firma Hanser & Nielsen aus Hamburg, die hier im Industriefachen ein Betonbollerwerk ausführt, arbeitet, ausgeführt, daß die Firma den Zimmerern versprochen habe, vom 26. August ab 86 % Stundenlohn zu zahlen; aber leider habe die Bauleitung dieses Versprechen nicht gehalten. Jetzt infiziert die Firma nach Zimmerern; aber sie sollte doch auch wissen, daß die Stettiner Zimmerer für solche Schwankungen sehr empfindlich sind und das Angebot gebührend beachten. Hiermit war die Tagesordnung erschöpft und die Versammlung wurde geschlossen. — Im Anschluß tagte eine Versammlung der Begräbnis- und Unterstützungskasse. Auch die Reihen dieser Mitglieder haben sich gelichtet. Ein Teil der Kameraden fand im Berichtsjahre den Heldentod; auch am Ort hat der alles bezwingende Tod manchen Kameraden abgerufen. Die Versammlung ehrte die Verstorbenen in üblicher Weise. Der Kassierer gab die Quartals- und Jahresabrechnung; sie wurden von dem Revisor bestätigt und der Kassierer entlastet. In „Verschiedenes“ wurden die guten Einrichtungen der Kasse geschildert. Manches Gute wird von der Kasse bei Krankheitsfällen und bei Sterbefällen geleistet. Den Angehörigen wird ein angemessenes Sterbegeld gewährt; auch den verstorbenen Frauen der der Kasse angehörigen Kameraden wurde ein Anteil von 40 Kameraden gestellt und ein Kranz gespendet. Ferner wurden für erkrankte Kameraden die Verbandsbeiträge von der Kasse gezahlt. Das Eintrittsgeld betrage 20 % und der monatliche Beitrag sei 10 %. Mancher Kamerad in Stettin stehe dieser guten Sache noch fern, und wir wollen hoffen, daß sich mehr und mehr der guten Sache anschließen, damit wir im nächsten Berichtsjahr sämtliche organisierten Zimmerer als Mitglieder der Begräbnis- und Unterstützungskasse mitern können. In der Versammlung wurden fünf Kameraden aufgenommen.

Straßburg. Am 26. August fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt, die den Verhältnissen entsprechend gut besucht war. Nach Eintritt in die Tagesordnung erläuterte Kamerad Abschagen, daß die auf Arbeitsurlaub entlassenen Kameraden verpflichtet sind, sich ordnungsgemäß anzumelden und Beiträge zu entrichten haben. Da auch wir in unsern Reihen einen Kameraden haben, der hierzu verpflichtet ist, aber bei einer Stettiner Firma in Arbeit steht, wurde beschlossen, dies Kameraden Michaelis-Stettin zu berichten. Alsdann fand die statistische Aufnahme statt; es ergab sich, daß ein Kamerad krank war. Hierauf folgte eine längere Aussprache betreffs der verkürzten Arbeitslohnunterstützung. Alle Kameraden waren der Ansicht, da die zentralen Kassenverhältnisse sich gehoben, wir den Wunsch haben, die statutengemäße Unterstützung wieder einzuführen, da die gekürzte Unterstützung den Teuerungsverhältnissen durchaus nicht entspricht. Es wurde ein diesbezüglicher Antrag vom Kameraden Fr. Lüders gestellt, beim Hauptvorstand in dieser Sache vorstellig zu werden. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Da hiermit die Tagesordnung erschöpft war, wurde die Versammlung vom Vorsitzenden mit dem Wunsche geschlossen, auch fernerhin für guten Besuch der Versammlungen zu sorgen.

Baugewerbliches.

Der Bauarbeitsmarkt in Ostpreußen im August 1916. Wie uns mitgeteilt wird, hat der Arbeitsnachweis für das Baugewerbe in Königsberg im vergangenen Monat 995 Bauhandwerker für den Wiederaufbau vermittelt. Leider konnten infolge Mangels an Arbeitskräften nicht alle Aufträge erledigt werden. Gegen den Vormonat ist eine Veränderung infolgedessen eingetreten, als die Nachfrage nach Zimmergehilfen zurückgegangen ist und die Nachfrage nach Maurern zugenommen hat. Es läßt dies darauf schließen, daß neue Holzbauten nicht mehr in so großem Umfange wie bisher ausgeführt werden.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Wünke für Unfallverletzte bei Kapitalabfindung gegenüber den Berufsgenossenschaften. Ueber die Berechnung des Kapitalwerts bei Abfindungen für Unfallrenten hat auf Grund der §§ 618, 955 und 1117 der Reichsversicherungsordnung der Bundes-

rat bekanntlich Bestimmungen erlassen. Trotzdem nun hierdurch feststeht, daß die Berufsgenossenschaften betreffs der Abfindungshöhe kein „Handelsobjekt“ in dem Verlehten mehr finden können, versuchen einige Berufsgenossenschaften andere Methoden diesen Verlehten gegenüber einzuführen. Es besagt nämlich der § 116 der Reichsversicherungsordnung, daß die Rente eines Verlehten, sobald diese nicht mehr als 20 pSt. beträgt, mit seiner Zustimmung nach Anhören des Versicherungsamts mit einem dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapital abgefunden respektive ausgezahlt werden könnte. Die Berufsgenossenschaften können also hiernach die Verlehten ersuchen, sich abfinden zu lassen. Die Abfindung muß im Laufe des ersten Jahres das Vierfache der Jahresrente betragen. Würde zum Beispiel ein Verlehter 20 pSt. Unfallrente im Betrage von M 250 pro Jahr zugesprochen bekommen, so müßte ihm die Berufsgenossenschaft den vierfachen Betrag im ersten Jahre, also M 1000, auszahlen. Erfolgt die Abfindung aber später, so richtet sich das Abfindungskapital nach dem inzwischen erreichten Alter des Verlehten und der Zeit dem Unfalltage verfloßenen Zeit.

Es beträgt für die Jahresrente

bei einem Alter des Verlehten zur Zeit der Abfindung	das Abfindungskapital, wenn seit dem Tage des Unfalls verfloßen sind mehr als			
	1 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre
bis zu 25 Jahren	6,20	7,50	7,90	8,20
von 25 " " 30 "	6,10	7,40	7,80	8,10
" 30 " " 35 "	6,00	7,20	7,70	8,00
" 35 " " 40 "	6,00	7,00	7,60	7,90
" 40 " " 45 "	5,90	6,80	7,50	7,80
" 45 " " 50 "	5,90	6,70	7,20	7,60
" 50 " " 55 "	5,80	6,60	7,00	7,20
über 55 Jahre	5,70	6,20	6,40	6,50

Nach dieser vorstehenden Zusammenstellung kann sich also jeder Unfallverlehter genau ausrechnen, wie hoch bei beantragter Rentenabfindung die Summe ist, wenn er hierzu bei Zustimmung der Berufsgenossenschaft die des Versicherungsamts erhält. Die Berufsgenossenschaften können also nicht mehr, wie es früher möglich war, eine beliebige Summe den Verlehten anbieten und auszahlen, sondern haben sich nach der Bundesratsbestimmung stets zu richten, so daß ein Handeln und Feilschen ausgeschlossen ist.

Aber dafür gibt es andere Methoden, die von einigen Berufsgenossenschaften angewandt werden und worauf leider viele kleine Renteneinpfänger hineinfallen. Es kommen nämlich die Berufsgenossenschaften her und fragen bei den Unfallrentnern an, ob infolge der „kleinen Rente“ eine Abfindung willkommen ist. Da die Summen verlockend wirken, wird gewöhnlich prompt mit „Ja wohl“ geantwortet. Darauf kommt auf einmal die Bestellung zum Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft, der nach Untersuchung natürlich keine Unfallfolgen mehr finden kann. Anstatt Rentenabfindungsbescheid kommt ein Rentenentziehungsbescheid, weil der Herr Vertrauensarzt nichts mehr feststellen konnte an Unfallfolgen. Es ist der Verlehte nun zum Einspruchsverfahren gezwungen, wenn er nicht zusehen will, wie ihm mitgespielt werden soll. Nun müssen die Berufsgenossenschaften im Verfahren die vom Verlehten gegebene Erklärung, daß er sich doch abfinden lassen wollte und demnach doch keine meßbaren Unfallfolgen mehr vorhanden sein konnten, hübsch zu ihren Gunsten aus neben dem schon ärztlichen Gutachten des Berufsgenossenschaftsvertrauensarztes. Die Verlehten sind meistens dann die Hineingefallenen, wie Fälle trotz Vertretung durch die Arbeitersekretariate bereits erwiesen haben. Deshalb wolle man die Abfindungssumme, das heißt die Kapitalhöhe, nicht nur allein betrachten als Verlehter, sondern vielmehr die damit verbundenen Gefahren beachten. Es soll zugegeben werden, daß nicht alle Berufsgenossenschaften gegenüber den Verlehten solche Methoden anwenden, aber es liegen Fälle vor, die unsere Behauptungen vollumfänglich bestätigen. Ferner muß auch von den Verlehten berücksichtigt werden, daß bei wirklich stattgefundenen Kapitalabfindung trotz später sich zeigender Verschlimmerung keine Ansprüche mehr zu stellen möglich sind. Die Familien der Verlehten können unter Umständen bei später sich einstellenden Verschlimmerungen der Unfallfolgen ebenfalls sehr getroffen werden, wenn Abfindung erfolgt ist. Man soll deshalb unter Berücksichtigung der vorstehend geschilderten Umstände, die auf praktische Erfahrungen Anspruch machen können, erst zur Beantragung der Unfallrentenabfindung schreiben. Desgleichen sollten auch bei Befragung durch die Berufsgenossenschaften auf Kapitalabfindung von den Verlehten erst Informationen von der richtigen Stelle eingeholt werden, ehe zur Bejahung der Abfindung geschritten wird. Nur dann können die Verlehten und kleineren Renteneinpfänger vor Schaden rechtzeitig gewarnt und behütet werden. R. V.

Dauer der Krankenunterstützung — Neuer Versicherungsfall. Ueber die Dauer der Krankenunterstützung und den Beginn eines neuen Versicherungsfalles herrscht bei den Rassenmitgliedern noch große Unkenntnis. Für die Frage kommen die §§ 188 und 189 der Reichsversicherungsordnung in Betracht. Einige Beispiele sollen die hauptsächlichsten Zweifel beseitigen; dabei wird angenommen, daß die Rasse nur 26 Wochen Krankengeld zahlt.

§ 188. Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem.

Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu 13 Wochen nicht angerechnet.

Ist Krankengeld über die 26. Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezuge auch der Anspruch auf Krankenpflege.

Beispiel zu Absatz 1: Müller ist arbeitsfähig erkrankt und erhält von der Rasse 20 Wochen lang nur Krankenpflege (ärztliche Behandlung, Arznei). Von der 21. Woche ab wird Müller arbeitsfähig geschrieben und muß nun, von der 21. Woche ab gerechnet, noch für 26 Wochen Krankengeld und Krankenpflege bekommen. Müller hat also für 46 Wochen Leistungen von der Rasse erhalten. Durch diese Bestimmung kann sich die Dauer der Krankenhilfe bis in die 52. Woche hinein erstrecken (längstens 51 Wochen und 6 Tage nach dem Tage der Erkrankung).

Beispiel zu Absatz 2: Müller ist 4 Wochen arbeitsunfähig krank, dann 10 Wochen arbeitsfähig krank und wird von der 15. Woche ab wieder arbeitsunfähig erklärt. In diesem Falle ist von der 15. Woche ab noch für 22 Wochen Krankengeld zu zahlen. Wäre Müller aber anfangs 10 Wochen 20 Wochen arbeitsfähig krank gewesen, so wird die 14. bis einschließlich 20. Woche, obwohl er von der Rasse Krankengeld nicht erhalten hat, doch auf die Dauer des Krankengeldbezuges angerechnet. Es würde also gerechnet: $4 + 20 \div 13 = 11$ Wochen, so daß bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit noch für 15 Wochen Krankengeld zu zahlen wäre. Wird Müller aber von der Rasse als arbeitsfähig Erkrankter volle 26 Wochen (ohne Krankengeld) unterstützt, so ist das Mitglied eben ausgereutert, ohne für die Krankheit einen Pfennig Krankengeld erhalten zu haben. Nur wenn vor Ablauf dieser 26 Wochen Arbeitsunfähigkeit hinzutritt, wird bis zur Dauer von eventuell nochmals 26 Wochen Krankengeld gezahlt.

Wenn also ein Rassenmitglied ausgereutert ist, so kann es wegen der gleichen Krankheit neue Ansprüche gegen die Krankenkasse nur erheben, wenn eine neue Erkrankung eingetreten ist, das heißt, wenn in der Zwischenzeit ein Zustand bestanden hat, in dem weder Heilbedürftigkeit noch Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hat. Dabei ist es ohne Belang, ob die neue Erkrankung auf die früheren Krankheitsursachen zurückzuführen ist oder nicht. In diesem Falle tritt aber dann eine Kürzung der Unterstützungsdauer nach § 188 der Reichsversicherungsordnung ein.

§ 188. Die Säzung kann für Versicherte, die auf Grund der Reichsversicherung oder aus einer Inanspruchnahme der Krankenkasse oder aus einer Ersatzkasse binnen zwölf Monaten bereits für 26 Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder die Ersatzeleistungen dafür bezogen haben, in einem neuen Versicherungsfalle, der im Laufe der nächsten zwölf Monate eintritt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von 13 Wochen beschränken. Dies gilt nur, wenn die Krankenhilfe durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird.

Dieser § 188 kann also nur angewandt werden, wenn das Mitglied bei Eintritt des neuen Versicherungsfalles, das heißt Unterstützungsfalles in den vorhergehenden zwölf Monaten bereits für 26 Wochen unterstützt wurde, also ausgereutert ist. Die 26 Wochen brauchen innerhalb der zwölf Monate nicht hintereinander zu liegen, sondern es findet Zusammenrechnung der Einzelzeiträume statt. „Binnen zwölf Monaten“. Es wird vom Beginn des neuen Unterstützungsfalles zwölf Monate zurückgerechnet, ob in dieser Zeit für 26 Wochen Krankengeld oder die Ersatzeleistungen dafür bezogen sind. Erkrankt zum Beispiel ein Mitglied am 20. August 1916, so werden von diesem Tage ab zwölf Monate zurückgerechnet. Das Kalenderjahr, wie vielfach geglaubt wird, kommt also nicht in Frage.

„Im Laufe der nächsten zwölf Monate“. Diese zwölf Monate werden von Beendigung der letzten Unterstützung ab nach vorwärts berechnet.

Beispiel: Müller wurde am 21. November 1915 arbeitsunfähig krank und erhält Krankengeld bis 18. Dezember 1915. An diesem Tage sagt ihm der Rassenbeamte, er könne Krankengeld nicht weiter erhalten, da er in zwölf Monaten schon für 26 Wochen Krankengeld erhalten habe. Die Rasse weist ihm nach, daß er krank war vom 25. April 1915 bis 25. September 1915 = 22 Wochen und vom 21. November 1915 bis 18. Dezember 1915 = 4 Wochen, zusammen also 26 Wochen. Diese Zusammenrechnung des Rassenbeamten ist aber falsch. Wie oben schon gesagt, sind die zwölf Monate vom Tage der Neuerkrankung zurückzurechnen. Neu erkrankte Müller am 21. November 1915. Die Rasse muß also nachweisen, daß in der Zeit vom 21. November 1914 bis 20. November 1915 für 26 Wochen bezogen wurden. In diese Zeit fallen aber nur die 22 Wochen vom 25. April bis 25. September 1915. Müllers hat Müller von neuem wieder 26 Wochen Krankengeld zu beanspruchen, da er in der Zeit vom 28. September 1915 bis zu seiner Wiedererkrankung am 21. November voll arbeitsfähig gewesen war und auch ärztliche Behandlung nicht benötigte.

Nehmen wir nun weiter an, Müller bleibt vom 21. November 1915 bis 20. Mai 1916 arbeitsunfähig krank und hat bis zum 20. Mai seine 26 Wochen Krankengeld erhalten. Er arbeitet nun wieder volle sechs Wochen und erkrankt am 8. Juli 1916 wieder an derselben Krankheit. Er würde dann, da er in den letzten zwölf Monaten (3. Juli 1915 bis 2. Juli 1916) für 26 Wochen (21. November 1915 bis 20. Mai 1916) Unterstützung bezogen hat, im Laufe der nächsten zwölf Monate (21. Mai 1916 bis 21. Mai 1917) nur für 13 Wochen Unterstützung erhalten. Vom 22. Mai 1917 ab steht Müller bei einer solchen neuen Erkrankung wieder die Unterstützung für 26 Wochen zu.

Der Versicherte kann nun natürlich nicht so verfahren, daß er ein oder zwei Tage vor Ablauf der 26 Wochen die Unterstützung zurückweist, nur damit er nicht ausgereutert wird und dadurch die Kürzung der Unterstützungsdauer auf 13 Wochen umgeht. Er hat es nicht beliebig in der Hand, durch Verzicht auf die volle Ausnutzung der 26 Wochen Unterstützungszeit den Lauf eines neuen Unterstützungszeitraumes zu eröffnen. (Rt. DVB. 19. 9. 10.) St.

Veranstaltungsausschreiber.

Dienstag, den 19. September:

- Friedrichshagen: Bei Witwe Lerche, „Bürgerstube“.
- Danzigsalza: Nach Feierabend im „Oberen Felsenkeller“.
- Spandau: Beim Kameraden Gulkowsky, Bismarckstr. 6.

Mittwoch, den 20. September:
Dortmund: Abends 8 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Lessingstr. 32.

Freitag, den 22. September:
Cassel: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Obere Karlstraße 17. — Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

Sonntag, den 24. September:
Memel: Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Holzstr. 3d.

Bekanntmachungen

der **Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkassen in Hamburg).**

Bureau: Hamburg 22, Hamburger Straße 131, 2. St.
Postfachkonto: 6642, Hamburg 11.

Vom 1. bis 31. August 1916 erhielt die Hauptkasse aus den örtlichen Verwaltungsstellen: Arensdorf M. 30, Berlin I 400, Berlin V 500, Bonn 150, Brandenburg 100, Cannstatt 150, Frankfurt a. d. O. 63, Fürth 50, Geesthacht 130, Gollnow 11,16, Hagen i. Pom. 36, Hamburg V 70, Heidelberg 90, Karlsruhe 60, Richtenberg I 400, Marburg 40, Miesbach 52,16 Neu-Ruppin 100, Detzheim 71,89, Dramenburg 37,79, Pantow 100, Pforzheim 100, Rothenstein 200,10, Ruhroort 50, Saalfeld 10, Saarbrücken 484,17, Schönnerlinde 150, Steglitz 150, Stuttgart 100, Teflin 100, Thorn 50, Weipensee 90, Wildbad 30. Summa M. 4156,27.

Zuschuß erhielten vom 1. bis 31. August 1916 die örtlichen Verwaltungsstellen: Barmen M. 100, Beec 60, Berlin II 200, Berlin VIII 400, Budow 100, Burg 50, Cöln 100, Darmstadt 100, Dortmund 100, Düsseldorf 100, Friedrichshagen 150, Göttingen 100, Hagenow 140, Hamburg I 150, Hamburg II 250, Heilbronn 150, Herne 40, Homberg 100, Kahl 50, Ralf 60, Kiel 100, Kiel-Gaarden 180, Königsberg 150, Königstein 100, Konstanz 70, Lahr 65, Leipzig 200, Liegnitz 50, Lubmischhafen 60, Mainz 150, Mannheim 150, Minden 150, Mülhausen 90, Münster 50, Neubrandenburg 50, Ober-Schöneweide 40, Ober-Schönmattenweg 80, Pegau 25, Rimpf 100, Schwedt 100, Seligenstadt 50, Speyer 80, Swinemünde 120, Wehrden 80, Wieblingen 70, Wittenburg 193. Summa M. 5053.

Achtung, Kassierer!

In diesem Jahre werden 58 Wochenbeiträge fällig. Im Interesse der Rasse und im Interesse der Mitglieder hat der Vorstand beschlossen, das dritte Quartal anstatt am 28. September mit 13 Wochen, am 1. Oktober mit 14 Wochen abzuschließen, und sind somit für das dritte Quartal 14 Wochenbeiträge einzuziehen.

Ueberflüssiges Geld ist vor dem 1. Oktober an die Hauptkasse zu senden, und zwar nur auf Zahlkarten; in Ermangelung einer solchen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Postanstalten ein Exemplar derselben unentgeltlich verabsolgen. Vorgedruckte Zahlkarten werden von der Kasse verabsolgt.

Der Vorstand.

Anzeigen.

Achtung, Kameraden!

Wer den Aufenthalt des Zimmerers **Albin Fochtmann**, geboren am 1. Januar 1867 in **Drebach i. Sachsen**, kennt, wird ersucht, seine Adresse dem Zahlstellenbureau **Chemnitz, Volkshaus, Zwidauer Straße 152**, sofort mitzuteilen. [M. 2,10] Richard Ungethüm.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Jahresliste unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten M. 8, jede weitere Zeile M. 2 mehr. Freiregimulare werden nicht verabsolgt.)

- Berlin.** Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg., SO, Eingeliefer 15, 3. St., Zimmer 50. Fernsprecher Amt Moritzplatz, Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.
- Chemnitz.** Bureau und Arbeitsnachweis befinden sich im Volkshaus „Koloßbaum“, Zwidauer Straße 152, 1. St., Zimmer 15. Herberge bei Verkehrslokale: Volkshaus und „Plauenische Bierhalle“, Gainsstr. 41. Zureifende Kollegen sind verpflichtet, ehe sie umfahren, sich im Bureau zu melden. Gedöffnet 11—1 Uhr und nachmitt. 5—7 1/2 Uhr.
- Dortmund.** Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Lessingstraße 32. Zureifende und arbeitslose Mitglieder sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umfahren verboten.
- Hamburg.** Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgegend: Wesenbüchelhof 56, Hinterhaus, 1. Stod. Telefon: Gr. 6, 4426. Gedöffnet vorm. von 11 bis 1 Uhr, nachm. von 5 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgegend, sind hier zu melden. Zureifende Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umfahren, sich im vorstehend bekanntgegebenen Bureau zu melden. Weiterverzechnisse werden dort unentgeltlich verabsolgt.
- Hamburg-St. Georg.** Verkehrslokal für Bezirk 4 bei **Edward Stoppel**, Postker Straße 50. Telefon: Gr. 8, 2584. Jeden Sonntag, vormittags von 9 bis 11 Uhr, Beitragsentgegennahme.
- Hamburg-Eimsbüttel.** Albert Lemke, Verkehrslokal, Wellenstraße 45. Jeden Sonnabend Zahlabend. Jeden letzten Sonnabend im Monat Zahlabend der Zentralkrankenkasse. Telefon: Gr. 8, 2782.
- Hamburg-Rothenburgsdorf.** Bezirk 6. Verkehrslokal bei **H. Bruger**, Streifenstr. 79. Telefon: Gr. 8, 2167. Sonntags mittags Entgegennahme von Beiträgen.
- Hamburg-Weddel.** Bezirk 5. Verkehrslokal bei **Adolf Winter**, Weddeler Marktplatz 4. Telefon: Gr. 8, 5485. Zusammenkünfte gemeinschaftlich mit Bezirk 6 jeden zweiten Dienstag im Monat, abwechselnd auch bei Bruger, Rothenburgsdorf.
- Hamburg-Winterhude.** Verkehrslokal bei **Heinr. Schulz**, Marktplatz 16. Telefon: Gr. 6, 1792. Zusammenkunft jeden zweiten Montag im Monat.
- Mannheim.** Zahlstellenbureau: Gewerkschaftshaus F. 4. 9., 3. St., Zimmer 10 und 11. Telefon 5276. Arbeitsnachweis dortselbst. Sprechstunden täglich von 7 bis 8 1/2 Uhr abends, Sonntags von 11 bis 12 Uhr vormittags. Arbeitslose haben sich von 10 bis 11 Uhr vormittags zur Kontrolle zu melden.
- München.** Bureau der Zahlstelle und Arbeitsnachweis: Pestalozzistr. 40/44, Gewerkschaftshaus, 3. Stod. Telefon 51030. Sprechstunden vorm. von 10 bis 12 Uhr und abends von 5 bis 7 Uhr. Arbeitslosenmeldung vorm. von 10 bis 12 Uhr. Auszahlung der Reiseunterstützung: von 5 bis 7 Uhr. Sonntags geschlossen. Zentralherberge: Am Glockendach 10.
- Wilhelmshaven u. Umg.** Bureau: Rüstingen, Rüstinger Straße 28. Gedöffnet: Wochentags abends von 7 bis 8 Uhr. Verammlung jeden dritten Dienstag im Monat bei **Sodenasser**. — Bezirk **Barel**: Verammlung am ersten Donnerstag im Monat bei **Meyer**.